

Politische Gemeinde

Kemmental



Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

<u>Abschnitt</u>	<u>Themenbereich</u>	<u>Seite</u>
I	Grundsätze und Aufgaben	2
II	Organisation der Gemeinde	2
III	Gemeindeversammlung	3
IV	Gemeinderat	5
V	Gemeindepräsident	7
VI	Kommissionen, Verwaltung	7
VII	Abstimmungs- und Wahlbüro	8
VIII	Rechnungsprüfungskommission RPK	9
IX	Rechtspflege	9
X	Schlussbestimmungen	10
XI	Übergangsbestimmungen	11

In diesem Reglement wird aus praktischen Gründen nur die männliche Form verwendet. Damit sind ausdrücklich beide Geschlechter gemeint; Männer und Frauen.

I. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1

Stellung,
Autonomie

Die Gemeinde Kemmental (Gemeinde) ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft. Sie bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.

Sie besteht aus den ehemaligen Ortsgemeinden Alterswilen, Altishausen, Dotnacht, Ellighausen, Hugelshofen, Lippoldswilen, Neuwilen und Siegershausen

Die Gemeinde erfüllt die örtlichen und die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig, führt ihren Finanzhaushalt und wählt ihre Behörden.

Sie ist Trägerin des Bürgerrechtes.

Art. 2

Aufgaben

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner. Sie schützt die Rechte des Einzelnen.

Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung von Wasser und Strom. Sie fördert Massnahmen zur sparsamen Verwendung. Als selbständigen Betrieb führt sie die Elektrizitäts- und Wasserversorgung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Sie kann diese Aufgaben auch an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen übertragen, verbunden mit einem Leistungsauftrag. Die Übertragung ist in einem Vertrag zu regeln.

Art. 3

Abgaben

Die Gemeinde erhebt für Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, Abgaben.

II. Organisation der Gemeinde

Art. 4

Grundsatz

Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Personen.

Stimm- und Wahlrecht	Art. 5 Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes regelt das kantonale Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (161.1).
Urnenwahlen, Urnenabstimmungen	Art. 6 An der Urne wählen die Stimmberechtigten den Gemeindepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates. An der Urne stimmen die Stimmberechtigten ab über die Gebietseinteilung der Gemeinde.
Initiativrecht	Art. 7 Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses der Gemeindeversammlung beantragt werden. Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 10 (zehn) Prozent der Stimmberechtigten unterschrieben ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (161.1).
Organe	Art. 8 Die Organe der Gemeinde sind: <ul style="list-style-type: none">• die Stimmberechtigten• die Behörden (Gemeinderat und Gemeindepräsident)• das Wahlbüro• die Rechnungsprüfungskommission.
Öffentlichkeit	Art. 9 Rechtsetzende Erlasse müssen veröffentlicht werden. Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit. Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.
Amtsgeheimnis	Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Behörden, Kommissionsmitglieder und Funktionäre im Rahmen der Gesetze an das Amtsgeheimnis gebunden.
III. Gemeindeversammlung	
Finanzbefugnisse	Art. 10 Die Gemeindeversammlung beschliesst über Voranschlag und Rechnung der Gemeinde einschliesslich ihrer Werke. Sie setzt den Steuerfuss fest. Sie entscheidet über neue Aufgaben und Ausgaben, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen.

Weitere Zuständigkeit	<p>Art. 11</p> <p>Die Gemeindeversammlung verleiht das Gemeindebürgerrecht.</p> <p>Sie erteilt die Prozessvollmachten für Streitwerte über den Kompetenzen des Gemeinderates.</p> <p>Sie beschliesst über Enteignungen, den Beitritt zu Zweckverbänden und über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglement in ihre Zuständigkeit fallen.</p>
Einberufung	<p>Art. 12</p> <p>Die Stimmberechtigten als oberstes Organ der Gemeinde versammeln sich zur Gemeindeversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis Ende Februar zur Budgetgemeinde• bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde• auf besondere Anordnung des Gemeinderates• auf Verlangen von 10 % der Stimmberechtigten, wenn von ihnen beim Gemeinderat ein schriftlich begründetes Begehren gestellt wird.
Einberufungs- frist	<p>Art. 13</p> <p>Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher durch öffentliche und schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Anträge des Gemeinderates</p>
Orientierung	<p>Art. 14</p> <p>Alle Geschäfte der Gemeindeversammlung sind durch den Gemeinderat mit mündlichem Bericht oder Botschaft und einem Antrag vorzulegen.</p> <p>Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.</p>
Traktanden	<p>Art. 15</p> <p>Von der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.</p>
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	<p>Art. 16</p> <p>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p>Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.</p>

Offene und geheime Abstimmung	Art. 17 Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das kantonale Recht oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Stimmabgabe vorschreibt oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Wird diese beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dem Antrag zustimmt.
Protokoll	Art. 18 Über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen gemäss § 35 des Gesetzes über die Gemeinden (131.1). Es ist der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.
Verfahren	Art. 19 Das Verfahren der Gemeindeversammlung richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz (Gesetz über die Gemeinden 131.1).

IV. Gemeinderat

Zusammensetzung, Amtsdauer	Art. 20 Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus 5 Mitgliedern (Gemeindepräsident und vier Gemeinderäte). Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
Sitzungen	Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
Zuständigkeit	Art. 21 Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde. Er entscheidet über und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde und der Werkbetriebe, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für: <ul style="list-style-type: none">• den Erlass von Reglementen, die zum Vollzug der Gesetze und Verordnungen notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt;• den Vollzug der Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton sowie der Reglemente und Beschlüsse der Gemeindeversammlung;• die Einberufung der Gemeindeversammlung;• die Unterbreitung des Voranschlages und dessen Vollzug;• die Einsicht und Unterbreitung der Jahresrechnung;• die Verwaltung der Gemeindefinanzen und den Bezug von Steuern, Beiträgen und Gebühren;• die Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen;• die Vergebung von Arbeiten;• die Benützung öffentlicher Bauten;

- die Wahl des Vize-Gemeindepräsidenten und der Delegierten in Zweckverbände;
- die Anstellung des Gemeindeschreibers und der Gemeindeangestellten;
- die Einsetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiterer Funktionäre, soweit solche nicht von anderen Instanzen bestimmt werden.
- die Aufnahme von Strassen ins Gemeindestrassennetz, soweit dies seine Finanzkompetenz nicht übersteigt.

Art. 22

Finanzbefugnis

Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat ein Kredit von CHF 100'000.00 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von CHF 50'000.00 zu.

Für den Erwerb, die Veräusserung oder den Tausch von Grundstücken steht dem Gemeinderat ein Kredit bis Fr. 1'000'000.00 zu (Landkreditkonto). Die detaillierten Bestimmungen werden in einem separaten Reglement über das Landkreditkonto festgehalten.

Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszweckes sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen.

Art. 23

Einberufung

Der Gemeinderat verhandelt auf Einladung des Gemeindepräsidenten oder auf Antrag von zwei Gemeinderatsmitgliedern.

Abstimmungen

Die Beschlüsse des Gemeinderates bedürfen der Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern. Das Mehr der Anwesenden entscheidet; bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkulations-
beschlüsse

Erachtet es der Vorsitzende für notwendig, können ausnahmsweise dringende Beschlüsse durch Zirkulation gefällt werden.

Art. 24Dringende
Geschäfte

Über Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, entscheidet der Gemeindepräsident. Er orientiert den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung darüber.

Art. 25Vollzugs-
übertragung

Der Gemeinderat kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Funktionäre oder die Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen, sofern Gesetz oder Reglement seine Zuständigkeit nicht ausdrücklich regelt.

Die Weiterübertragung ist unzulässig.

Art. 26

Ausstand Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.

Art. 27

Protokoll Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.

V. Gemeindepräsident

Art. 28

Einzelbehörde Der Gemeindepräsident entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung.

Er kann Aufgaben, die nicht ausdrücklich in seine Zuständigkeit fallen, an Mitglieder des Gemeinderates oder die Verwaltung delegieren.

Er beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.00 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 1'000.00 unter raschmöglicher Orientierung des Gemeinderates.

Er ist zuständig für die Information der Öffentlichkeit über die Verhandlungen des Gemeinderates oder die Verwaltungstätigkeit, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 29

Weitere Zuständigkeit Der Gemeindepräsident leitet die Verwaltung. Er beaufsichtigt alle übrigen Bereiche, die durch Gesetz, Reglemente, Verordnungen und die Gemeindeordnung dem Gemeinderat und/oder der Verwaltung zugewiesen sind.

Er bereitet die Gemeindeversammlungen und Gemeinderatssitzungen vor und leitet sie.

Unterschriftenregelung Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen des Gemeinderates gemeinsam zusammen mit dem Gemeinbeschreiber.

VI. Kommissionen, Verwaltung

Art. 30

Kommissionen, Funktionäre Durch Reglement oder durch den Gemeinderat können Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Funktionäre eingesetzt werden, die den Gemeinderat beraten oder für ihn tätig sind.

Der Vorsitz in Kommissionen wird in der Regel durch ein Mitglied des Gemeinderates ausgeübt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber.

In besonderen Fällen kann die Gemeindeversammlung die Einsetzung von Kommissionen verlangen und beschliessen. Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder dieser Kommissionen.

Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt alle vier Jahre.

Die Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Funktionäre haben keine Entscheidungsbefugnis, ausser sie seien dazu durch Gesetz oder die Gemeindeversammlung ausdrücklich ermächtigt.

Der Gemeinderat oder in besonderen Fällen die Gemeindeversammlung kann Kommissionsmitglieder oder Funktionäre aus wichtigen Gründen absetzen.

Art. 31

Gemeinde-
schreiber

Der Gemeindeschreiber nimmt an den Gemeinderats-Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Er führt insbesondere die Protokolle der Gemeindeversammlungen, der Gemeinderatssitzungen und bei Wahlen und Abstimmungen. Er erstellt Protokollauszüge.

Er führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates und ist für die Organisation der Verwaltung, für die Registratur und das Archiv zuständig.

VII. Abstimmungs- und Wahlbüro

Art. 32

Amts-dauer

Die Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlbüros werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 33

Zusammen-
setzung

Das Abstimmungs- und Wahlbüro besteht aus:

- a. dem Gemeindepräsidenten als Präsident;
- b. dem Gemeindeschreiber als Aktuar;
- c. je zwei Urnenoffizianten nebst einem Stellvertreter für jedes Abstimmungs- und Wahllokal

Für die Ermittlung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen fünf Urnenoffizianten oder Stellvertreter zugezogen werden.

Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Abstimmungs- und Wahlbüro erweitern.

VIII. Rechnungsprüfungskommission RPK**Art. 34**

Zusammen-
setzung

Die RPK besteht aus fünf Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Sie wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 35

Aufgaben,
Berichterstattung,
Pflichten

Die RPK ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht über ihre Prüfung und stellt Antrag zur Abnahme oder Rückweisung der Rechnung.

Der Umfang der Prüfung regelt die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Art. 36

Externe
Revisionsstelle

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

IX. Rechtspflege**Art. 37**

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeindepräsidenten oder einer anderen Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder durch einen Entscheid des Gemeinderates berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen bei der zuständigen Instanz des Kantons Rekurs erheben, wenn der Beschluss oder Entscheid der Verfassung, einem Gesetz, einer Verordnung, einem Reglement oder einem grundsätzlichen Gemeindebeschluss widerspricht.

Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten anfechten.

Art. 38
 Rekurs gegen Wahlen und Abstimmungen
 Für Rekurse gegen die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen und deren Ergebnisse gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (§ 81).

Art. 39
 Gemeinde-Versammlung
 Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in der Gemeindeversammlung oder die Teilnahme Nichtstimmberechtigter an den Verhandlungen bilden nur dann einen Rekursgrund, wenn sie schon in der Versammlung gerügt worden sind.

Art. 40
 Übergeordnetes Recht
 Im Übrigen wird auf die kantonale Gesetzgebung verwiesen, namentlich auf das Gesetz über die Gemeinden, das Verwaltungsrechtspflegegesetz, das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht sowie auf einzelne Bestimmungen weiterer Spezialgesetze.

X. Schlussbestimmungen

Art. 41
 Änderung der Gemeindeordnung
 Änderungen der Gemeindeordnung können jederzeit mit Mehrheit durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Art. 42
 Inkrafttreten
 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 24. November 2005.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 14. Dezember 2016

Der Gemeindepräsident 
 Walter Marty

Die Gemeindeschreiberin 
 Katharina Grünig



Vom Regierungsrat mit RRB Nr. 134 ... genehmigt am 14. Feb. 2017

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 1. Januar 2017